# Entwurf eines Landesgesehes

zur Regelung der Liehmärkte des Landes Vrarlberg.

# Gefes

vom 1878, wirksam für das Land Borarlberg, betreffend die Markt-Ordnung für die Viehmärkte des Landes.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Die schon bestehenden, wie die noch zu erzrichtenden Biehmärkte sind auf solche Räume zu verlegen, welche sowohl bezüglich der Sin- als Ausgänge in geeigneter Beise überwacht werden können.

Jene Marktgemeinden, welche einen Bormarkt abhalten, haben an diesem Tage die gleiche Ordnung zu beobachten, wie am eigentlichen Markttage.

# § 2.

Von jeder Marktgemeindevorstehung ist ein eigener Commissär zu bestellen, und bildet dieser mit dem behördlich aufgestellten Thierarzte oder Sachverständigen die Markt-Commission.

Dieselbe hat entweder unmittelbar neben oder auf dem Marktplate selbst zu amtiren und sind derselben nach Bedürfniß Hülfs-Organe der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Die Entlohnung der Commission obliegt der Marktgemeinde.

## § 3.

Die Marktaufsichts-Organe find während ihrer Funktion Organe der öffentlichen Sicherheit und als solche von Jedermann zu respektiren.

#### \$ 4.

Die verschiedenen Thiergattungen, als da find: Pferde, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe, sind getrennt zur Aufstellung zu bringen. Bei dem Marktplatze für Pferde ist überdies noch auf einen versicherten Raum zum Vorführen Rücksicht zu nehmen.

# § 5.

Vor dem Auftreiben der Thiere hat die Revision der Viehpässe, und insoferne dieselben den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, die Beschau von Seite des Thierarztes oder Sacheverständigen zu erfolgen.

Nur gesundes Bieh darf auf den Marktplat zugelaffen werden.

#### § 6.

Der am Markte jeweilig visitirende Thierarzt oder Sachverständige ist verpstichtet, in allen eventuell vorkommenden Fällen von Biehseuchen oder Thierquälerei, die im Sinne der bestehenben Gesetze und Spezial-Berordnungen vorgeschriebenen Maßnahmen unter dem Schutze der betreffenden Gemeindevorstehung strengstens in Bollzug zu setzen. Wer Thiere mit ansteckenden Krankheiten zum Auftriebe bringt, verfällt den Bestimmungen der jeweiltg bestehenden Gesetze oder Berordnungen, insbesondere den §§ 400— 402 des St.-G.-B.

# \$ 7.

Behufs der gefahrlosen Unterbringung von mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thiezen, hat jede Marktgemeinde einen entsprechend situirten Stall für jeden Markt verfügbar zu halten.

#### § 8.

Der amtirende Thierarzt oder Sachversftändige ist verpflichtet, Auskunft und Belehsrungen über die für den Biehhandel bestehenden Währschaftsgesetze unentgeldlich zu ertheilen.

#### § 9.

Zum Schutze ber Käufer vor Uebervortheilungen, liftigen Versprechungen in Bezug auf Kaufsbedingungen und hintanhaltung baraus entstehender Prozesse sind die Marktgemeinden verpslichtet, auf Ansuchen der Partheien über bie abgeschlossenen Verkäufe Vormerkungen zu führen, um bei allfälliger gerichtlicher Austragung eines solchen Kaufes einen sogenannten
Gewährschaftsschein ausstellen zu können, welcher
bann mit einer 50 kr. Stempelmarke zu versehen ist, wogegen die Gewährschaftsvormerkung
von Stempelgebühren befreit ist. Diese Gewährschaftsvormerkung ist von Seite der Marktsommission unter Aufsicht der Gemeinde-Vorstehung
in einem eigenen Protokolle mit ausdrücklich benannten Aubriken (Siehe beiliegendes Formular A)
einzutragen und daselbst mit der Unterschrift des
Käufers, des Verkäufers und der Markt-Commission zu versehen.

#### § 10.

Die Gewährschaftsscheine sind gleichlautend mit der Vormerkung der Markt-Commission nach einem einheitlichen Formular (B) auszufüllen und zur Bestätigung der richtigen Ausfertigung von dem Vorsteher der Marktgemeinde oder deffen Stellvertreter zu unterfertigen.

#### § 11.

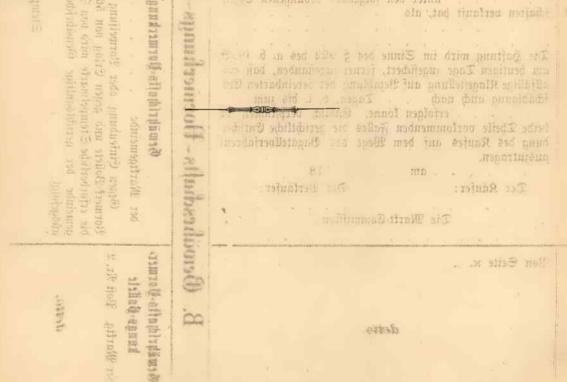
Die §§ 922 bis inclusive 935 bes allg. b. G.=B. — enthaltend die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Gewährleistung — sind auf mehreren Punkten des Marktplates an leicht erssichtlichen Stellen anzuschlagen.

#### § 12.

Die Nichtbefolgung dieser gesetzlichen Bestimmungen von Seite der Marktgemeinden wird am Vorsteher derselben mit 20—100 fl., zu Gunsten des Landesfondes, die von Seite der Parteien hingegen mit 5—10 fl. zu Gunsten des Local-Armenfondes bestraft.

#### § 13.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollz zuge dieses Gesetzes beauftragt.



# A.

Land Borarlberg

Politischer Bezirk Marktgemeinde

# Bewährschafts - Hormerkung.

		11	
Poft-Rr.	Art des abgeschlossenen Kanses sammt Nebennmständen.		an inter Anfrika der General en engenen Protofolke wir einen Anderläng (Siehe berlägen) eine Protofolken (Siehe berlägen) eine Siehen und der der der
1	Bon Seite der gefertigten Marktgemeinde wird hiemit ämtlich in Vormerkung gebracht, daß der Verkäufer .		Gewährschafts-Yormerkungs-Kollete ber Marktgemeinde . Post Nr. 1 . Gegen Einsendung oder Vorweisung dieser Gemährschafts- Vormerk-Bollete und gegen Erlag von 50 fr. österr. Whrg. für die ersorderliche Stempelmarke wird von Seite der obigen Marktgemeinde der gerichtsgültige Gewährschaftschein unentgeldlich ausgesolgt.  Stempel der Gemeinde:
2	Bon Seite 2c.  detto.	B. Oew	Gewährschafts-Vorwer- kungs-Follete der Marttg. Post Nr. 2 detto.,